

**16029/AB**  
Bundesministerium vom 13.12.2023 zu 16546/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.820.164

Wien, 12.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16546/J des Abgeordneten Walter Rauch betreffend Energie Steiermark kündigt 13.000 Fernwärmekunden den Liefervertrag** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Personen bzw. Haushalte in welchen Bezirken sind von dieser Kündigungswelle betroffen?*

Darüber hat das BMSGPK keine Kenntnis.

**Fragen 2 bis 4:**

- *Wie viele Beschwerden sind im Zusammenhang mit diesen Kündigungen an Sie als Konsumentenschutzminister ergangen?*
- *Was waren die Kritikpunkte in diesen Beschwerden?*
- *Wie haben Sie darauf reagiert bzw. geantwortet?*

Das BMSGPK hat bis dato keine Verbraucher:innenbeschwerden dazu erhalten.

**Fragen 5 und 6:**

- *Wie bewerten Sie für die Konsumenten die Vorgehensweise bei den Kündigungen der Energie Steiermark?*
- *Sind diese Kündigungen transparent?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Generell sind Änderungskündigungen bei Versorgungsdienstleistungen insofern kritisch zu sehen, als bei denjenigen Kund:innen, die nicht aktiv reagieren, Versorgungsunterbrechungen eintreten könnten. Das wäre hier der Fall, wenn Kund:innen den unterbreiteten neuen Vertrag nicht akzeptieren, aber auch keine neue Versorgungsmöglichkeit suchen bzw. diese nicht vorliegt.

Bei dieser Art der Kündigung ist von den Energielieferant:innen zu erwarten, dass sie Konsument:innen verständliche und mehrmalige Information sowie Handlungsanleitungen zur Verfügung stellen.

**Frage 7:**

- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister die versprochene Transparenz bei den angeführten Neuverträgen?*

Alle Aktivitäten von Fernwärmelieferant:innen zur Verbesserung der Preistransparenz sind zu begrüßen. Was letztlich zu mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit für Konsument:innen führt, hängt aber von deren konkreten Ausgestaltung ab.

**Frage 8 bis 10:**

- *Hatten die alten Verträge Transparenzmängel?*
- *Wie beurteilen Sie als Konsumentenschutzminister die versprochenen günstigeren Preise bei den angeführten Neuverträgen?*
- *War die Preisgestaltung bei den alten Verträgen nicht gerechtfertigt?*

Mangels Kenntnis der Verträge kann dazu keine Aussage getroffen werden.

**Frage 11:**

- *Ist mit weiteren Kündigungswellen bei Energieverträgen - auch in anderen Bundesländern - zu rechnen?*

Diesbezüglich liegen dem BMSGPK keine Informationen vor.

**Fragen 12, 13 und 18:**

- *Ist davon auszugehen, dass die betreffenden Neuverträge transparent und preislich gerechtfertigt sein werden?*
- *Werden Sie darauf achten, dass die betreffenden Neuverträge transparent und preislich gerechtfertigt sein werden?*
- *Wie wollen Sie künftig sicherstellen, dass Konsumenten transparente Verträge und eine gerechte Preisgestaltung bekommen?*

Hinsichtlich der Höhe der Preise wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft in den §§ 3 und 4 Preisgesetz verwiesen.

Für die Verbesserung der Transparenz im Bereich der Fernwärmepreise setzt sich das BMSGPK selbstverständlich ein. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wurde kürzlich normiert, dass FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ihre Tarife und Preiskomponenten, etwaige Preisgleitklauseln oder Indices sowie alle weiteren Gebühren einmal jährlich an die für Energie zuständige Ministerin melden müssen. Diese Informationen werden sodann im Internet veröffentlicht.

Es ist generell davon auszugehen, dass der Schutzstandard des Konsumentenschutzgesetzes gilt. Die anstehende Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) sowie der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) wird künftig spezifische Verbraucherrechte (z.B. Informationspflichten, Mindest-Vertragsinhalte) normieren. Darüber hinaus sind wettbewerbsstärkende Vorschriften in diesen Richtlinien enthalten. Eine kund:innenfreundliche Umsetzung ins nationale Recht wird im Sinne des Konsument:innenschutzes wichtig sein.

Im Übrigen wird auf den Werkvertrag des BMSGPK mit dem Verein für Konsumenteninformation verwiesen, der Abmahnungen und Gerichtsverfahren zur Rechtsdurchsetzung und zur Klärung von Rechtsfragen ermöglicht.

**Fragen 14 bis 17:**

- *Welche Kündigungswellen welcher Anbieter sind Ihnen im Zeitraum 2022 bis dato bekannt und wie bewerten Sie im Einzelnen die Transparenz und die gerechte Preisgestaltung?*
- *Wurden Ihnen bei diesen Fällen ebenfalls Beschwerden bekannt?*
- *Wie haben Sie auf diese reagiert?*
- *Kam es im Zuge Ihres Einschreitens zu Änderungen dieser Verträge zu Gunsten der Konsumenten?*

Dem BMSGPK sind keine vergleichbaren Fälle bei der Fernwärme bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

